

SONDERPROGRAMM „STADT UND LAND“ MERKBLATT DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Öffentlichkeitsarbeit und Layoutvorgaben für Bauschilder und dauerhafte Hinweistafeln

Bei Fragen

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an: radverkehrskoordination-mid@sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ und anderen Radverkehrsförderprogrammen finden Sie unter:

<https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/stadt-und-land>.

Grundsätzliches

Von den Vorgaben des Musterschildes darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.

Gemäß Artikel 10 der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 22.12.2020 ist

1. die Förderung des Bundes in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen,
2. die Bundesförderung während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen und
3. die Bundesförderung nach Abschluss eines Vorhabens dauerhaft z. B. durch Plaketten oder Hinweistafeln darzustellen.

Das Musterschild sowie die Logos des BMV, des Sonderprogramms „Stadt und Land“ und des Landes Sachsen-Anhalt werden auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales bereitgestellt unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/stadt-und-land>.

Bei der Verwendung der Logos ist der Markenfreiraum zu beachten (siehe unter „Verwendung der Logos“).

Die Schriftgröße der Projektbezeichnung ist so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist. Vorgaben zu Schriftart und Schriftfarbe siehe unter „Text- und Farbgestaltung“.

Für die Darstellung des Zuwendungsempfängers (obligatorisch) ist der hierfür vorgesehene Freiraum zu verwenden. In diesem Freiraum können zusätzlich dazu auch noch Logos der Auftragnehmer (z. B. Planungsbüros und Bauunternehmen) abgebildet werden.

Logobereich für Zuwendungsempfänger
(obligatorisch)

Projektbezeichnung

2. Zeile

3. Zeile

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Sonderprogramm
STADT UND LAND
Radverkehrsförderung des Bundes



SACHSEN-ANHALT **#moderndenken**

Musterschild

Vorgaben zu der Beschilderung während der baulichen Umsetzung

Während der gesamten Bauphase (vorübergehend) ist ein Bauschild gemäß Musterschild an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort in direkter Nähe zu Baustelle zu platzieren.

Höhe und Breite des Bauschildes sind auf Basis der folgenden Faktoren auszuwählen:

- Mindestgröße: 0,80 m (Höhe) x 0,80 m (Breite)
- Entfernung des Bauschildes zu den Betrachtern (Wirkungsentfernung)
- Informationsumfang auf dem Bauschild (entsprechend dem Umfang der Baumaßnahme)

Bei einer Förderung bis 10.000 Euro sowie bei Maßnahmen mit einer Umsetzungsdauer von weniger als 2 Wochen kann das Bauschild durch ein Plakat ersetzt werden. Die Mindestgröße beträgt dann 0,20 m (Höhe) x 0,20 m (Breite).

Als Nachweis ist der Bewilligungsbehörde ein Foto des aufgestellten Bauschildes zu übermitteln.

Vorgaben zu der Beschilderung nach Abschluss des Vorhabens

Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens ist die Bundesförderung durch eine dauerhafte Hinweistafel darzustellen. Als Vorlage ist das Musterschild zu verwenden. Die Hinweistafel ist an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort in direkter Nähe zum Fördergegenstand zu platzieren.

Bei einer Förderung des Neu-, Um- oder Ausbaus von Radwegen sowie bei einer Förderung der Beleuchtung vorhandener Radverkehrsanlagen ist jeweils am Beginn und am Ende der Ausbaustrecke eine Erinnerungsplakette anzubringen bzw. eine Erinnerungstafel aufzustellen.

Bei einer Förderung von einzelnen Fahrradbügeln kann die Plakette bzw. Hinweistafel auch durch Aufkleber o. ä. am Fördergegenstand ersetzt werden, soweit eine Plakette oder Hinweistafel nicht in unmittelbarer Nähe zum Fördergegenstand platziert werden kann.

Höhe und Breite der Plakette sind auf Basis der folgenden Faktoren auszuwählen:

- Mindestgröße: 0,20 m (Höhe) x 0,20 m (Breite) bei Aufklebern 0,10 m x 0,10 m
- Entfernung der Plakette / Hinweistafel zu den Betrachtern (Wirkungsentfernung)
- Informationsumfang auf der Plakette / Hinweistafel

Als Nachweis ist der Bewilligungsbehörde ein Foto der angebrachten Plakette bzw. der aufgestellten Hinweistafel zu übermitteln.

Verwendung der Logos

Ab dem 26.05.2025 ist das Logo des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

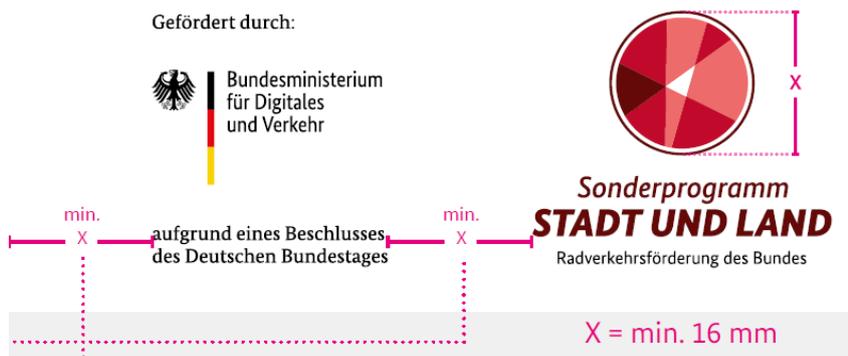
Die jeweils aktuellen Logos werden auf der Internetseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr bereitgestellt unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/themen/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/>.

Die Logos des BMV, des Sonderprogramms „Stand und Land“ und des Landes Sachsen-Anhalt dürfen nicht verändert werden. Bei der Verwendung der Logos ist jeweils der Markenfreiraum (rot schraffierte Fläche) zu beachten. Sie Logos sind einschließlich Markenfreiraum ausschließlich auf weißem Hintergrund zu verwenden.



Für das Logo des Sonderprogramms „Stadt und Land“ ist die Mindestgröße (siehe Abbildung) zu beachten. Bei der Anwendung der Logos auf Aufklebern bei Fahrradbügeln kann von der Größenvorgabe so geringfügig wie nötig abweichen werden.

Zwischen den Logos ist unter Berücksichtigung des Markenfreiraum immer der gleiche Abstand einzuhalten, der mindestens der Größe des Logos des Sonderprogramms „Stand und Land“ entspricht.



Text- und Farbgestaltung

Zulässige Schriftarten für die Textgestaltung sind:

- The Sans Light und The Sans Bold (offizielle Schrift des Landes Sachsen-Anhalt)
- Arial und Arial Bold
- Calibri und Calibri Bold

Für Text und Rahmen ist die Farbe Dunkelpurpur zu verwenden:

- R 41 / G 31 / B 84
- C 51 / M 63 / Y 0 / K 67
- Farbcode #291f54

Magdeburg, 26.05.2025